

Allgemeine Versicherungsbedingungen O₂ Care - Mobility

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (Versicherungsnehmerin, O₂) hat zugunsten ihrer Kunden mit der Telefónica Seguros y Reaseguros Compañía Aseguradora, S. A. Direktion für Deutschland (Telefónica Insurance, Versicherer, wir,) den im Folgenden beschriebenen Versicherungsschutz vereinbart und bietet ihren Kunden die Möglichkeit in den laufenden Versicherungsschutz einzutreten. Mit der Anmeldung zum Versicherungsschutz haben Sie im Versicherungsfall einen eigenen Anspruch gegenüber dem Versicherer. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn Sie im Rahmen von Car- oder Bikesharing oder der Anmietung eines Mietwagens oder eScooters einen Schadenfall haben, bei dem der Car- oder Bikesharinganbieter oder der Vermieter eine vereinbarte Selbstbeteiligung Ihnen gegenüber geltend machen kann. Darüber hinaus erhalten Sie Leistungen bei eingetretener Fahruntüchtigkeit des gemieteten Fahrzeuges oder eines eigenen Fahrrads nach einem Unfall oder einer Panne. Der genaue Umfang der Leistungen ergibt sich aus der nachfolgenden Leistungsbeschreibung.

Informationen über den Versicherer

1 Wer sind wir und wie können Sie uns erreichen?

Telefónica Seguros y Reaseguros Compañía Aseguradora, S.A.
Direktion für Deutschland
Telefónica Insurance
Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München
Amtsgericht München HRB 281397 / Ust-ID Nr.: DE285165147
Hauptbevollmächtigter: Philipp Jens Peter Graser
Hauptniederlassung in Spanien:
Telefónica Seguros y Reaseguros Compañía Aseguradora, S.A
Distrito Telefónica, Ronda de la Comunicación s/n, Edificio Oeste2
E-28050 Madrid NIF: A05362645

2 An wen können Sie sich wenden?

Einen Schadenfall können Sie unserem Schaden Kunden- Service melden:

Online-Schadensportal:

<https://tim.telefonicainsurance.com/o2care/>

E-Mail: o2care@telefonicaidurance.de

Telefon: 089 1250 1245 1

Bei Fragen speziell zur Buchung und Abbestellung der Tarifooption O₂ Care – Mobility, sowie Prämienzahlung im Rahmen der O₂-Rechnung wenden Sie sich an den O₂ Kunden-Service:

Kontaktformular: www.o2online.de/service/kontaktformular

Telefon: 089 78 79 79 40 0

Informationen zu Ihrer Tarifooption O₂ Care – Mobility können Sie außerdem in Ihrem Mein O₂-Bereich unter login.o2online.de sowie in der Mein O₂ App einsehen.

Leistungsbeschreibung für Ihren Versicherungsschutz nach Tarif „O₂ Care - Mobility“

3 Was ist versichert?

Versichert ist die zwischen Ihnen und einem Shared Mobility oder Mietwagen Anbieter vereinbarte Selbstbeteiligung im Schadensfall.

Darüber hinaus erhalten Sie Leistungen, wenn das im Wege der Shared Mobility angemietete Fahrzeug, ein sonstiger Mietwagen oder ein eigenes Fahrrad aufgrund einer Panne oder eines Unfalls fahruntüchtig und eine Weiterfahrt unmöglich geworden ist (Mobilitätsgarantie).

Shared Mobility ist die gemeinsame Nutzung eines Fahrzeuges, das kurzfristig und bedarfsgerecht zur Verfügung steht, ohne dass es sich im Besitz des Nutzers befindet. Voraussetzung für die Nutzung von Shared Mobility ist die Registrierung bei einem Anbieter (Shared Mobility Anbieter). Vom Versicherungsschutz umfasst sind ausschließlich Kfz, Fahrräder und eScooter, die über einen Shared Mobility Anbieter angemietet wurden, sowie sonstige Mietwagen (versicherte Fahrzeuge). Ein Schadensfall ist dann eingetreten, wenn das Mietwagenunternehmen oder der Shared Mobility Anbieter einen aufgrund der gültigen AGB gedeckten Schaden reguliert und deshalb eine Selbstbeteiligung in Abzug bringt. Selbstbeteiligung ist der auch als Selbstbehalt oder Eigenanteil bezeichnete Anteil, der laut AGB von Ihnen im Leistungsfall selbst zu tragen ist.

Versicherbar sind nur solche Selbstbeteiligungen des Hauptvertrags, bei denen das maßgebliche Schadenereignis noch nicht eingetreten ist.

Die Höhe und die Voraussetzungen der Selbstbeteiligung können Sie den AGB des Shared Mobility Anbieters oder Ihrem Kfz-Mietvertrag entnehmen.

4 Welche Leistungen erhalten Sie?

Wir leisten je Versicherungsfall höchstens bis zu 750 EUR, auch wenn beim Shared Mobility Anbieter oder dem Mietwagenunternehmen eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart sein sollte. Je Versicherungsjahr ist nur ein Versicherungsfall vom Versicherungsschutz umfasst. Weitere Schadensfälle sind nicht versichert.

Gewerbliche Risiken sind nicht versicherbar.

Sie können in den Versicherungsschutz nur eintreten, wenn sich Ihr Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort in Deutschland befindet. Der Versicherungsschutz gilt europaweit.

Wir erstatten die mit Ihrem Shared Mobility Anbieter oder dem Mietwagenunternehmen vertraglich vereinbarte und in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung. Wir erstatten je Versicherungsjahr nur einen Schadenfall bis zu einer Höchstenschädigung von maximal 750.- EUR. Weitere Schadensfälle sind nicht versichert.

Die Erstattung erfolgt nur dann, wenn das Schadensereignis tatsächlich eingetreten ist und das Mietwagenunternehmen oder der Shared Mobility Anbieter Sie in Hinblick auf die Selbstbeteiligung in Anspruch genommen hat.

Zusätzlich erhalten Sie Leistungen im Rahmen der Mobilitätsgarantie. Näheres dazu, wie die Voraussetzungen und den Umfang der Leistungen können Sie Ziff. 4.1-4.5 entnehmen.

4.1 Mobilitätsgarantie

Sie erhalten im Rahmen der Mobilitätsgarantie die nachfolgend aufgeführten Leistungen, wenn und soweit die Weiterfahrt nach einer Panne oder einem Unfall mangels Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs nicht mehr möglich ist. Als Panne gelten jeder unerwartete plötzliche Schaden oder jede unerwartete technische Störung, die eine Weiterfahrt unmöglich macht. Als Panne gilt nicht, wenn mit einem versicherten Fahrzeug aufgrund eines nicht geladenen Akkus oder leeren Tanks eine Weiterfahrt nicht möglich ist. Von der Mobilitätsgarantie umfasst sind die oben abschließend aufgezählten versicherten Fahrzeuge sowie eigene Fahrräder.

Die Leistungen aus der Mobilitätsgarantie werden erst ab einer Entfernung von 5 km von Ihrem Wohnort (europaweit) erbracht. Die Leistung „Erstattung der Kosten für eine Übernachtung“ können Sie erst ab einer Entfernung von mindestens 20 km zum Wohnort in Anspruch nehmen.

Die Leistungen aus der Mobilitätsgarantie werden europaweit erbracht.

Wichtig: Soweit Ihr Shared Mobility- oder Mietwagenanbieter einen eigenen Schadenservice anbietet, ist zunächst der Shared Mobility- oder Mietwagenanbieter zu kontaktieren.

Wenn Sie die Leistungen „Pannenhilfe vor Ort“ oder „Transportservice nach erfolgter Pannenhilfe“ in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie Ihren Schaden unverzüglich bei uns unter der Telefonnummer: 089 1250 1245 1 melden. Unser Pannenservice organisiert alles für Sie und ist täglich 24 Std. für Sie erreichbar.

Bitte beachten Sie dabei die Anweisungen des Pannenservices. Beachten Sie außerdem, dass wir die Leistungen „Pannenhilfe vor Ort“ und „Transportservice nach erfolgter Pannenhilfe“ aus der Mobilitätsgarantie nur erbringen bzw. erstatten, sofern die Organisation hierfür durch unseren Pannenservice erfolgt. Die Kosten für von Ihnen selbst beauftragte Dienstleistungen werden von uns nicht erstattet.

4.2 Pannenhilfe vor Ort

Ist eine Weiterfahrt mit dem versicherten Fahrzeug aufgrund von Panne oder Unfall nicht möglich, organisieren wir für Sie eine einfache Pannenhilfe vor Ort (z.B. Hilfe beim Aufziehen der Kette bei Fahrrädern), um eine Weiterfahrt mit dem Fahrzeug zu ermöglichen. Wir übernehmen die hierfür angefallenen Kosten (auch für Ersatzkleinteile wie z.B. Schlauch und Ventil) bis zu einer Höhe von 100.- Euro. Wichtig: die einfache Pannenhilfe kann nur auf für PKWs befahrbaren Wegen erbracht werden.

4.3 Transportservice nach erfolgloser Pannenhilfe

Kann die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs auch mit einer Pannenhilfe vor Ort nicht wiederhergestellt werden oder ist dies nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, gilt:

Wir organisieren für Sie und Ihr Fahrzeug inklusive Ihres Gepäcks einen Transportservice. Dieser befördert Sie nach Ihrer Wahl entweder:

- zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt,
- zu Ihrem Wohnsitz, oder
- zu Ihrem Zielort bzw. Etappenziel.

Wir übernehmen die hierfür angefallenen Transportkosten bis zu einer Höhe von 50.- Euro.

Wichtig: der Transportservice kann nur auf für PKWs befahrbaren Wegen erbracht werden.

4.4 Erstattung der Kosten für Weiterfahrt, Ersatzfahrzeug oder Übernachtung

Kann Ihr Fahrzeug weder durch einfache Pannenhilfe am Schadenort noch bis zum Ende des Tages in einer von uns organisierten Reparaturwerkstatt wieder fahrbereit gemacht werden, oder nehmen Sie weder die Leistung Pannenhilfe vor Ort, noch den Transportservice in Anspruch, können Sie aus einer der nachfolgenden Leistungen (Erstattung der Kosten für die Weiterfahrt, Ersatzfahrzeug oder Übernachtung) wählen. Die Leistung Erstattung der Kosten für eine Übernachtung kann erst ab einer Entfernung von 20 km zum Wohnort gewählt werden.

- Erstattung der Kosten für die Weiterfahrt

Wollen Sie zeitnah mit anderen Verkehrsmitteln weiterfahren, übernehmen wir die angefallenen Kosten für Ihre Weiterfahrt bis zu einer Höhe von 50.- EUR.

- Ersatzfahrzeug (max. 1 Tag und 50.- EUR)

Zur Weiterfahrt können wir für Sie ein Ersatzfahrzeug organisieren. Wir übernehmen hierfür – auch wenn Sie das Ersatzfahrzeug selbst organisiert haben - die angefallenen Mietkosten, bis die Fahrtüchtigkeit Ihres Fahrzeuges wiederhergestellt ist, längstens jedoch für 1 Tag und max. 50.- EUR.

- Übernachtung (max. 1 Nacht und 80.- EUR ab 20 km zum Wohnort)

Wollen Sie am Standort der Reparatur warten und mit Ihrem reparierten Fahrzeug weiterfahren oder verzichten Sie auf die Leistungen Pannenhilfe vor Ort oder Transportservice, sowie Erstattung der Kosten der Weiterfahrt und Ersatzfahrzeug und ist Ihnen eine Weiterfahrt am Tag der Panne nicht möglich, organisieren wir für Sie eine Übernachtungsmöglichkeit in einem nahegelegenen Hotel und übernehmen hierfür – auch wenn sie die Übernachtungsmöglichkeit selbst organisiert haben - die Hotelkosten für längstens 1 Nacht und maximal 80.- EUR. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie sich mindestens 20 km von Ihrem Wohnort entfernt befinden.

4.5 Rückfahrt und Abholung des versicherten Fahrzeugs

Sofern die Reparatur in einer von uns organisierten Reparaturwerkstatt in einer zumutbaren Zeitspanne nicht möglich ist und kein Totalschaden am versicherten Fahrzeug oder am eigenen Fahrrad vorliegt, organisieren wir für Sie und das versicherte Fahrzeug den Transport zu einer Reparaturwerkstatt Ihrer Wahl. Alternativ können Sie das Fahrzeug an der von uns organisierten Reparaturwerkstatt selbst abholen. Wir übernehmen hierfür die angefallenen Kosten bis zu einer Höhe von 50.- Euro.

5 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

Schäden, für die das Mietwagenunternehmen oder der Shared Mobility Anbieter eine Selbstbeteiligung nicht in Abzug gebracht hat.

Schäden, die auf einem Ereignis beruhen, welches vor Abschluss dieses Versicherungsvertrages eingetreten ist.

Schäden, soweit Sie eine anderweitige Entschädigung z.B. aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen können.

Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen.

Das Liegen- oder Stehenbleiben des versicherten Fahrzeuges aufgrund eines leeren Akkus bzw. leeren Tanks.

Von Ihnen vorsätzlich herbeigeführte Schäden.

Den Anteil einer Selbstbeteiligung, soweit dieser über 750.- EUR hinausgeht.

Wir leisten im Rahmen der Absicherung der Selbstbeteiligung für maximal einen Schadenfall je Versicherungsjahr. Unsere Leistung ist begrenzt auf höchstens 750.- EUR.

Durch die Mobilitätsgarantie erhalten Sie darüber hinaus die in Ziff. 4 aufgeführten Leistungen.

Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:

- Streik oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen
- Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung. Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere Eingriffe von hoher Hand.
- Den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.
- Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhen

6 Was ist bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Ohne Ihre Mitwirkung können wir einen Leistungsfall nicht prüfen. Bitte beachten Sie folgende Obliegenheiten (notwendige Mitwirkung):

Sie müssen einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, bei uns melden.

Soweit möglich, ist uns jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles, der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist. Dabei sind alle Belege und Vertragsunterlagen beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann. Rechnungen sind, soweit dies möglich ist, mit einem ausgewiesenen Rechnungsbetrag in Euro einzureichen.

Aus den Unterlagen muss sich die in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung ergeben.

Nehmen Sie die Leistungen „Pannenhilfe vor Ort“ oder „Transportservice nach erfolgter Pannenhilfe“ aus der Mobilitätsgarantie in Anspruch, müssen Sie unseren Schaden-Kundenservice unter 089 1250 1245 1 kontaktieren.

Erhalten Sie nach Regulierung des Versicherungsfalles durch uns Leistungen eines Dritten aufgrund desselben zugrundeliegenden Schadenfalles und ist von diesen Leistungen auch die Selbstbeteiligung umfasst, sind Sie verpflichtet, uns dies mitzuteilen und die von uns erhaltenen Leistungen an uns zurückzahlen.

Soweit anderweitig Versicherungsschutz besteht, müssen Sie uns alle Ihnen über den anderen Vertrag bekannten Informationen geben.

Wird eine dieser nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Obliegenheiten verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben.

Dabei gilt: Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, oder arglistig geht der Leistungsanspruch verloren.

Bei grob fahrlässiger Verletzung können wir die Leistung kürzen. Diese Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere Ihres Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen.

Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungsanspruch bestehen. Ist die Obliegenheitsverletzung weder für Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalles noch für Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich, leisten wir. Dies müssen Sie uns nachweisen. Wir leisten auch, wenn wir Sie nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

7 Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen erbringen wir direkt an Sie. Die Leistungen sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungen erforderlichen Erhebungen.

8 Welche Prämie ist zu zahlen? Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

Die zu zahlenden Prämien entnehmen Sie Ihrer Beitrittsbestätigung.

Die Prämienzahlungen erfolgen über die Versicherungsnehmerin und werden monatlich mit der O₂-Rechnung eingezogen.

Die Erstprämie wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn und wird mit der nächsten O₂-Rechnung eingezogen. Folgebeiträge sind jeweils monatlich fällig.

Sofern Sie in Verzug der Prämienzahlung sind und auch nach Ablauf der gesetzten Frist der Zahlung nicht nachgekommen sind, kann die Versicherungsnehmerin Telefónica Germany das Vertragsverhältnis über den Versicherungsschutz vorzeitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden.

9 Welche Nebenkosten fallen zusätzlich zur Prämie an?

Bei der Anmeldung zum Versicherungsschutz und während des laufenden Versicherungsschutzes fallen bei uns keine weiteren Kosten an.

10 Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Den Beginn des Versicherungsschutzes können Sie Ihrer Beitrittsbestätigung entnehmen.

Die Laufzeit des Versicherungsschutzes beträgt mindestens 12 Monate und kann von Ihnen und der Versicherungsnehmerin mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Versicherungsschutz nach Ablauf der Mindestlaufzeit automatisch auf unbestimmte Zeit und kann danach jederzeit von Ihnen und der Versicherungsnehmerin mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Versicherungsschutzes erfolgt über die Abbestellung der Tarifoption O₂ Care – Mobility durch Sie bei der Versicherungsnehmerin oder durch Kündigung dieser Tarifoption durch die Versicherungsnehmerin gegenüber Ihnen.

Der Versicherungsschutz endet vorzeitig, wenn Ihr Vertragsverhältnis mit der Versicherungsnehmerin über Mobilfunk- oder Internet- & Festnetz-Dienstleistungen endet, zu welcher die Tarifoption O₂ Care – Mobility hinzugebucht wurde.

Das gesetzliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform.

Der Vertrag endet, wenn Sie keinen Wohnsitz mehr in der Bundesrepublik Deutschland haben.

11 Kann der Versicherungsschutz nach Eintritt eines Versicherungsfalls beendet werden?

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie oder wir den Versicherungsschutz beenden. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung zugegangen sein.

Eine Kündigung ist in Textform möglich und direkt an uns zu richten.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

12 Was gilt für Mitteilungen?

Ihre den Versicherungsschutz betreffenden Mitteilungen können mündlich oder in Textform erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

13 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

14 Können Sie Ihre Beitrittserklärung widerrufen?

Hinsichtlich Ihrer Beitrittserklärung zu dem bestehenden Gruppenversicherungsvertrag steht Ihnen ein Widerrufsrecht zu. Eine ausführliche Widerrufsbelehrung erhalten Sie mit der von uns ausgestellten Beitrittsbestätigung.

15 Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig? Welche Sprache findet Anwendung?

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Klagen aus dem Vertrag gegen uns können Sie an das für Ihren Wohnsitz oder unseren Sitz zuständige Gericht richten. Für Klagen gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnsitzes zuständig. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ist ausschließlich das für unseren Sitz zuständige Gericht in Deutschland zuständig.

Die Vertragssprache ist deutsch.

16 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Die Ansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren.

Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen-Gesetzbuches.

17 Wo können Sie sich beschweren bzw. eine außergerichtliche Streitschlichtung beanspruchen?

Sollte es Anlass geben, sich über uns zu beschweren, so wenden Sie sich bitte an o2care-Beschwerde@telefonicaidinsurance.de oder o.g. Postadresse. Wir werden Ihr Anliegen ernst nehmen. Daneben können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Postfach 13 08, 53003 Bonn, Telefon 0228/4108-0, Fax -1550, E-Mail: poststelle@bafin.de oder zur Streitbeilegung unter ec.europa.eu/consumers/odr an die EU-Kommission wenden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg einzuschlagen, bleibt davon unberührt. Sie können sich bei Beschwerden online an die Plattform zur Online-Streitbeilegung wenden. Voraussetzung ist, dass Sie als Verbraucher den Vertrag auf elektronischem Weg (z.B. über eine Website oder per E-Mail) geschlossen haben. Weiter Informationen dazu finden sie unter www.telefonicaidinsurance.de/rechtliche-informationen.

Unabhängig davon, ob Sie sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden, steht Ihnen der Weg zu den ordentlichen Gerichten frei.